

Ölfeuerungen

Gasanlagen

Flüssiggasanlagen

Festbrennstoffheizungen

Errichtung einer Ölfeuerungsanlage oder Festbrennstoffheizung

mit einer Nennleistung gleich oder kleiner 8 kW und Öllagerung gleich oder kleiner 300 Liter

- Verwenden Sie bitte das Formular „Meldepflichtige Bauvorhaben (Mitteilung)“

Errichtung einer Ölfeuerungsanlage oder Festbrennstoffheizung

mit einer Nennheizleistung größer 8 kW bis 400 kW oder Öllagerung größer 300 Liter

- Ansuchen um Bewilligung einer Ölfeuerungsanlage / Festbrennstoffheizung

mit einer mit einer Nennheizleistung von mehr als 8 kW bis 400 kW

Unterlagen für Ölfeuerungsanlagen Pkt. 8.1 bis 8.3, 8.5 bis 8.8 erforderlich

Unterlagen für Festbrennstoffheizungen gem. Pkt. 8.1 bis 8.3, 8.5 bis 8.9 erforderlich

Errichtung einer Ölfeuerungsanlage oder Festbrennstoffheizung

mit einer Nennheizleistung größer 400 kW

- Ansuchen um Bewilligung einer Festbrennstoffheizung / Ölfeuerungsanlage

mit einer Nennheizleistung von mehr als 8 kW bis 400 kW

Unterlagen für Ölfeuerungsanlagen gem. Pkt. 8.1 bis 8.6 und 8.8 erforderlich

Unterlagen für Festbrennstoffheizungen gem. Pkt. 8.1 bis 8.6, 8.8 und 8.9

erforderlich

Errichtung einer Gasanlage oder Flüssiggasanlage

wenn insgesamt **mehr** als 35 Kilogramm verflüssigter Gase oder mehr als 150 Liter bis zum zulässigen Höchstdruck verdichteter Gase gelagert oder gespeichert werden.

- Ansuchen um Bewilligung einer Gasanlage / Flüssiggasanlage /

Unterlagen gem. Pkt. 8.1 bis 8.3, 8.5, 8.6 und 8.8 (bei Feuerungsanlagen für die Raumheizung und/oder Warmwassererzeugung) erforderlich

Errichtung einer Gasanlage oder Flüssiggasanlage

wenn insgesamt **weniger** als 35 Kilogramm verflüssigter Gase oder mehr als 150 Liter bis zum zulässigen Höchstdruck verdichteter Gase gelagert oder gespeichert werden.

- Verwenden Sie bitte das Formular „**Meldepflichtige Bauvorhaben (Mitteilung)**“

!! Wichtiger Hinweis zu Ölfeuerungen und Festbrennstoffheizungen !!

Die Aufstellung und der Einbau von Heizkesseln von Zentralheizungsanlagen für flüssige fossile oder für feste fossile Brennstoffe ist gemäß Ölkesseleinbauverbotsgesetz – ÖKEVG in ab 1.1.2020 neu errichteten Gebäuden unzulässig.

8. Erforderliche Unterlagen

8.1. **Amtliche Grundbuchabschrift** nicht älter als sechs Wochen.

8.2. **Auszug aus dem Firmenbuch** (wenn eine Firma oder juristische Person Antragsteller/in ist).

8.3. **Eingenordeter Lageplan (Katasterplan, 2-fach)** im Maßstab 1:1000

8.4. **Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30,0 m** von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen,

jeweils mit Namen und Anschriften der Eigentümer dieser Grundstücke

8.5. **Plan der Anlage in Grundriss und Schnitt (2-fach)** unterfertigt von den Bauwerbern, den Grundeigentümern und den befugten Planverfassern (Maßstab 1:50)

8.6. **Technische Beschreibung der Anlage (2-fach)** unterfertigt von den Bauwerbern, den Grundeigentümern und den befugten Planverfassern

8.7. **Bestätigung** der Verfasser/innen der Unterlagen über das Vorliegen der Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren und die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den im Zeitpunkt des Bauansuchens geltenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften

8.8. **Nachweis** über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen der Feuerungsanlage (Prüfbericht, Konformitätserklärung)

8.9. **Bescheinigung** eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers, dass der Grenzwert für die Staubemission von 4,0 g je m² Bruttogeschossfläche des Gebäudes pro Jahr nicht überschritten wird (wenn die Anlage innerhalb der Beschränkungszonen für die Raumheizung liegt)